

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 660/1989

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

30.12.1989

Außerkrafttretensdatum

26.06.1992

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 2, Wegfall d. Abs. 4

ab 1.1.1989 (Veranlagungsjahr 1989)

Abschn. I Art. II Z 1, BGBI. Nr. 660/1989

Text

Behinderte

§ 35. (1) Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen
 - durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung und
 - bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des Ehegatten,
 so steht ihm auf Antrag ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- Das Landesinvalidenamt bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen, Opfern von Verbrechen und Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969.
- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947).
- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

(3) Es wird jährlich gewährt	
bei einer Minderung der	ein Freibetrag von Schilling
Erwerbsfähigkeit von	
25% bis 34%	996
35% bis 44%	1 332
45% bis 54%	3 324
55% bis 64%	4 020

65% bis 74%	4 992
75% bis 84%	5 964
85% bis 94%	6 960
ab 95%	9 984
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage)	16 632.

(4) (Anm.: aufgehoben durch Art. I, Z 26, BGBl. Nr. 660/1989)

(5) Anstelle des Freibetrages können auch die tatsächlichen Kosten aus dem Titel der Behinderung geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 6).

(6) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn von zwei oder mehreren Arbeitgebern, steht der Freibetrag nur einmal zu.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann nach den Erfahrungen der Praxis im Verordnungsweg Durchschnittssätze für die Kosten bestimmter Krankheiten sowie körperlicher und geistiger Gebrechen festsetzen, die zu Behinderungen im Sinne des Abs. 3 führen.